

Antrag auf Überlassung der Gemeindehallen



mindestens 4 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung einzureichen bei

Bürgermeisteramt Klettgau
Amt für öffentliche Ordnung
Erzingen
Degernauer Straße 22
79771 Klettgau

Für Rückfragen stehen Ihnen
Frau Seebacher oder Frau Schilling unter
☎ 07742 935-113 gerne zur Verfügung.

Der Veranstalter/Verein/_____

beantragt hiermit die Überlassung folgender Räume oder Plätze der Gemeinde:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sporthalle Erzingen | <input type="checkbox"/> Gemeindehalle Erzingen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindehalle Grießen | <input type="checkbox"/> Aula Vereinshaus Grießen |
| <input type="checkbox"/> Gemeindesaal Geißlingen | <input type="checkbox"/> Gemeindesaal Rechberg |
| <input type="checkbox"/> Gemeindesaal Bühl | <input type="checkbox"/> Gemeindesaal Weisweil |
| <input type="checkbox"/> Aula Grundschule Erzingen | <input type="checkbox"/> Bürgerhaus Geißlingen |
- Andere Räume oder Plätze: _____

Veranstaltungsdatum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____ Uhr

Auf- bzw. Abbauzeit: _____

Art der Veranstaltung: _____

Gaststättenrechtliche Gestattung erforderlich? ja nein
↳ Bitte Daten auf Seite 4 ausfüllen!!!

Absprache mit anderen Vereinen:

- Mit dem Verein, der die Halle regulär belegt hat, abgesprochen.
(Ansonsten ist eine Zusage ungültig)

Verein: _____ Rücksprache mit: _____

Verein: _____ Rücksprache mit: _____

Absprache mit Schulen:

- Soweit in der Halle Schulsport stattfindet und die Veranstaltung werktags ist, ist die Belegung mit der Schulleitung abzustimmen. **(Ansonsten ist eine Zusage ungültig).**

Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister der Räumlichkeiten in Verbindung zu setzen.

Durchführung der Veranstaltung und Sicherheit

Die Gemeinde Klettgau überlässt die gemeindeeigenen Räumlichkeiten nur, wenn ein **Veranstaltungsleiter** benannt wird, der entsprechend den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) die **Verantwortung** für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften übernimmt. Insbesondere hat der Veranstaltungsleiter folgende **Pflichten**:

- Der Veranstaltungsleiter muss sich vor Beginn der Veranstaltung **mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut** machen; mit dem Hausmeister ist ein Termin für eine Einweisung zu vereinbaren.
- Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung **ständig anwesend** sein.
- **Rettungswege** in der Versammlungsstätte müssen ständig **frei** gehalten werden. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen **unverschlossen** sein. Alle Lampen in den **Fluchtwegezeichen** müssen brennen.
- **Rettungswege** auf dem Grundstück sowie **Zufahrten**, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig **frei** gehalten werden.
- Sollte es in den Wintermonaten zu **Schnee und Eis** während einer **Abendveranstaltung** kommen, hat der **Veranstalter einen Fußweg zur Straße bzw. bis zu den Parkplätzen zu räumen**. Entsprechende Pläne, wie geräumt werden muss, liegen dem Hausmeister vor. Die Räumspflicht für den Veranstalter gilt bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende oder, bis der letzte Gast die Halle verlassen hat!
- Folgende **maximal zulässige Besucherzahlen** dürfen nicht überschritten werden:

	mit Tischen und Bestuhlung	nur Bestuhlung	ohne Tische und Bestuhlung
Bühl Gemeindesaal	150	250	250
Erzingen Aula Grundschule	100	100	100
Erzingen Gemeindehalle	360	462	462
Erzingen Sporthalle	800	800	800
Geißlingen Gemeindesaal	270	288	300
Grießen Gemeindehalle	318	396	400
Rechberg Gemeindesaal	180	192	240
Weisweil Gemeindesaal	250	250	250

- Die im **Bestuhlungsplan** genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden (Plan hängt aus).
- Die Vorschriften der **Brandschutzordnung** sind einzuhalten (hängt in der Halle aus; auszugsweise auch im Internet abrufbar unter www.klettgau.de/hallen.html).
- Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine **Brandsicherheitswache** einzurichten. Er hat sich in diesem Fall spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr in Verbindung zu setzen: Sebastian Schilling ☎ 07742 935-333.

Dem Veranstalter wird die Einrichtung einer Brandsicherheitswache zumindest dann empfohlen, wenn mehr als 300 Besucher zu einer Veranstaltung erwartet werden.

Im **Gemeindesaal Geißlingen** ist aufgrund der letzten Brandverhütungsschau ab einer anwesenden Personenzahl von 200 eine Brandsicherheitswache einzurichten.

- Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen **Ordnungsdienst** einzurichten (§ 43 Abs. 1 VStättVO).
- Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

- Der Veranstaltungsleiter hat bei Tanz- und Konzertveranstaltungen den zuständigen **Polizei**posten in Wutöschingen rechtzeitig vor der Veranstaltung über Veranstaltungsleiter und Leiter des Ordnungsdienstes **zu informieren**. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.
- Der Veranstaltungsleiter ist zur **Einstellung des Betriebes** verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Die Bestimmungen der **Jugendschutzgesetze und lebensmittelrechtliche Vorschriften** sind einzuhalten. Ein Merkblatt des Wirtschaftskontrolldienstes für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.
- Die Anwohner dürfen durch **Lärm** nicht unzumutbar belästigt werden. Gegebenenfalls sind Fenster geschlossen zu halten. Spätestens um 3:00 Uhr ist die Veranstaltung zu beenden.
- Die Hallen, Säle, Nebenräume, Toilettenanlagen und Außenanlagen sind nach der Benutzung durch den Verein wieder in einwandfreiem und **sauberem Zustand** an den Hausmeister zurückzugeben.
- **Müll** ist vom Veranstalter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Benutzung benachbarter **Privatgrundstücke** ist nur nach vorheriger Zustimmung des Grundstückseigentümers gestattet.
- **Besondere Bedingungen für Veranstaltungen in der Gemeindehalle Erzingen:**
Um die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten hat der Veranstalter den Eingangsbereich der Gemeindehalle und auch das weitere Schul- und Hallengrundstück von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung zu beaufsichtigen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Ruhestörungen und Verschmutzungen unterbleiben. Können störende Personen durch Zureden nicht zum Verlassen des Geländes bewegt werden, ist die Polizei zu benachrichtigen. Es soll auch auf eine Einhaltung der Parkvorschriften hingewirkt werden. Kann ein Veranstalter dies nicht gewährleisten, ist künftig eine Überlassung der Halle an diesen Veranstalter nicht mehr möglich!

Als Veranstaltungsleiter übernehme ich die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Handy: _____

Datum: _____

Unterschrift Veranstaltungsleiter: _____



Achtung:
weitere Unterschrift auf Seite 5 und 6 nicht vergessen!

Angaben zur Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Vorbemerkungen

Eine Gestattung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn aus besonderem Anlass eine Bewirtung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und bei dieser Gelegenheit alkoholhaltige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

1. Veranstaltungszeit

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

2. Art der Veranstaltung

- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
- Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

3. Eintritt

- Der Eintritt ist kostenlos.
- Es wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Haftungsausschlussvereinbarung

1. Die Gemeinde Klettgau überlässt dem Veranstalter die Halle, den Raum oder den Platz mit Einrichtung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet die überlassenen Sachen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Klettgau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sachen stehen. Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sachen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. **Dem Veranstalter wird dringend der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung empfohlen**, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den überlassenen Sachen gedeckt werden.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.

Unterschrift Veranstalter/Vereinsvorsitzender/



Achtung:
weitere Unterschrift auf Seite 3 und 5 nicht vergessen!

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.klettgau.de/Datenschutz

Zusage über die Belegung

Die Gemeinde Klettgau genehmigt die beantragte Überlassung
der Gemeindehalle/des Gemeindesaals
am (Veranstaltungsdatum)
und stimmt den Vereinbarungen zu.

Folgende Hinweise oder Einschränkungen sind zu beachten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Klettgau,
(Datum)

(Siegel)

.....
KatrIn Seebacher / Karin Schilling

- Ausfertigungen erhalten:
- Gemeinde Klettgau
 - Veranstaltungsleiter
 - Hausmeister
 - Gemeindegasse
 - Reinigungskraft
 - evtl. betroffene Vereine